

1. Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 18. Februar 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 34 Abs. 3, 49 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2014 (GVBl. S. 713) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2015, S. 208).

Artikel 1 Änderung der fachspezifischen Bestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien erhalten folgende Fassung:

„1. Zulassungsvoraussetzungen

Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2, Abs. 4:

- sportärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 ThürHG.
- bestandene Eignungsprüfung für ein sportwissenschaftliches Studium (Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität zur Zulassung für die Lehramtsstudiengänge im Fach Sport an Gymnasien bzw. Sport an Regelschulen in der jeweils gültigen Fassung)
- Rettungsschwimmerabzeichen entsprechend des Standards des Abzeichens in Silber der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft sowie der Nachweis eines Zertifikats in Erster Hilfe einer öffentlich anerkannten Institution müssen bei der Anmeldung zum Praxissemester vorgelegt werden

Diese Zulassungsvoraussetzungen gelten auch für das Erweiterungsfach Sport.

2. Qualifikationsziele und Standards

Die nach § 3 ThürEStPLGymVO sowie § 5 Abs. 3 dieser Ordnung für Lehramt an Gymnasien vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Sport einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Die Studierenden erwerben in den Modulen wissenschaftspropädeutische sowie fachwissenschaftliche Kenntnisse und fachdidaktische Fähigkeiten einschließlich senso-motorischen Könnens, die es ihnen ermöglichen, Probleme und Fragestellungen des Sports unter sportwissenschaftlicher Perspektive zu analysieren und lösungsorientiert aufzubereiten sowie die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Die disziplinübergreifende fachwissenschaftliche Qualifizierung ist mit einer praxisorientierten Ausbildung verbunden, die umfassend unterrichtsbezogene Kompetenzen vermittelt. Der gleichzeitige Erwerb übergreifender Kompetenzen (z.B. Führungskompetenz, Zeit- und Stressmanagement, Präsentation und Moderation, Konflikttraining) im Laufe des Studiums ergänzt und unterstützt die fachliche und fachdidaktische Ausbildung der Lehramtsstudierenden.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, sport- und bildungsbezogene Fragestellungen angemessen zu erörtern und die daraus erwachsenen Erkenntnisse zielgruppenspezifisch in die Schule zu überführen. Die Studierenden erwerben in der Fachdidaktik Kompetenzen, um ihren eigenen Unterricht zu planen, durchzuführen und zu evaluieren, um die fachlichen Lernprozesse von Schülern zu diagnostizieren, zu beurteilen und zu verbessern.

3. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Fachdidaktik, des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodulen) im Umfang von 115 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gelten die nachstehend aufgeführten Auswahlmöglichkeiten.

- Pflichtmodule Sport (insgesamt 100 LP):
 - ESW Einführung in den Sport und die Wissenschaften (8 LP)
 - NW1-L Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (14 LP)
 - SW1-L Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (12 LP)
 - AS1 Angewandte Sportwissenschaft 1 (9 LP)
 - AS2 Angewandte Sportwissenschaft 2 (11 LP)
 - AS3 Angewandte Sportwissenschaft 3 (12 LP)
 - AS5 Angewandte Sportwissenschaft 5 (8 LP)
 - VSW1 Vertiefende Sportwissenschaft (8 LP)
 - FD1 Fachdidaktik 1 (5 LP)
 - FD2 Fachdidaktik 2 (5 LP)
 - FD3 Fachdidaktik 3 (8 LP)
- Vorbereitungsmodulen Sport (insgesamt 15 LP):
 - AS6-G Angewandte Sportwissenschaft 6 (5 LP)
 - VSW2-G Vertiefende Sportwissenschaft 2 (5 LP)
 - FD5-G Fachdidaktik 5 (5 LP)

b. Erweiterungsstudium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Vorbereitungsmodulen) im Umfang von 75 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gilt:

- Pflichtmodule Sport (insgesamt 55 LP):
 - ESW-E Einführung in den Sport und die Wissenschaften (4 LP)
 - NW1-L Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (14 LP)
 - SW1-LR Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (8 LP)
 - AS1-E Angewandte Sportwissenschaft 1 (8 LP)
 - AS3-R Angewandte Sportwissenschaft 3 (8 LP)
 - AS5-E Angewandte Sportwissenschaft (5 LP)
 - FD1-E Fachdidaktik 1 (4 LP)
 - FD4-E Fachdidaktik 4 (4 LP)
 - Wahlpflichtmodule Sport (insgesamt 5 LP, es ist ein Modul zu belegen):
 - GRT Gerätturnen und Rhythmik/Tanz (5 LP)
 - LA Leichtathletik (5 LP)
 - Vorbereitungsmodulen gemäß den oben genannten Auswahlmöglichkeiten: 15 LP.
- Zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach werden die Inhalte folgender Module in Form eines Selbststudiums empfohlen:
- GRT oder LA (die Module, die nicht im Wahlpflichtbereich ausgewählt wurden)
 - VSW1 Vertiefende Sportwissenschaft

4. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

In die Fachendnote Sport gehen Prüfungsleistungen von fachwissenschaftlichen Modulen im Gesamtumfang von 62 LP ein.

- Die Note des Moduls ESW geht nicht in die Berechnung der Fachendnote Sport ein.
- Der Studierende kann bei den Modulen AS3 und SW1-L auswählen, welche Modulnote in die Endnote eingeht.

Es gehen alle Noten der fachdidaktischen Module in die Berechnung der Endnote Fachdidaktik ein.

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Module gemäß 3. b. in die jeweiligen Endnoten ein.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Diese fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Lehramtsstudiengang Sport an Gymnasien ab dem Wintersemester 2016/17 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser fachspezifischen Bestimmungen ihr Studium im Lehramtsstudiengang Sport an Gymnasien aufgenommen haben, gelten die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen weiter. Auf Antrag im Prüfungsamt können sie jedoch ihr Studium in der ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser fachspezifischen Bestimmungen fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

1. Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Februar 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 34 Abs. 3, 49 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2014 (GVBl. S. 717) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2015, S. 261).

**Artikel 1
Änderung der fachspezifischen Bestimmungen**

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen erhalten folgende Fassung:

„1. Zulassungsvoraussetzungen

Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2, Abs. 4:

- sportärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 ThürHG.
- bestandene Eignungsprüfung für ein sportwissenschaftliches Studium (Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität zur Zulassung für die Lehramts-